

18. Dezember 2012

Rundschreiben Nr. 73/2012

An alle
Kreditinstitute/Zahlungsinstitute

Abkommen über die IBAN-Regeln

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Allgemeines

Nach der SEPA-Verordnung¹, die am 31. März 2012 in Kraft getreten ist, sind ab dem 1. Februar 2014 zur Identifikation von Zahlungskonten bei Überweisungen und Lastschriften grundsätzlich die IBAN und der BIC² zu verwenden.

Um die SEPA-Migration verbraucherfreundlich zu gestalten, räumt die SEPA-Verordnung den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Zahlungsdienstleistern für einen Übergangszeitraum bis 1. Februar 2016 Konvertierungsdienstleistungen für Verbraucher zu gestatten. Zahlungsdienstleister dürfen danach von Zahlungsdienstnutzern, die Verbraucher sind, Inlandszahlungen mit Kontonummer/Bankleitzahl annehmen. Sie müssen diese für die zwischenbetriebliche Abwicklung technisch sicher und ohne Entgelte zu berechnen in die IBAN konvertieren. Der deutsche

¹ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

² Zahlungsdienstleister dürfen den BIC von Zahlungsdienstnutzern ab dem 1. Februar 2014 bei Inlandszahlungen und ab dem 1. Februar 2016 für grenzüberschreitende Zahlungen nicht mehr verlangen. Für die zwischenbetriebliche Abwicklung ist der BIC dagegen weiterhin erforderlich und ist vom Zahlungsdienstleister zuzusteuern. Er kann aus Feld 8 der Bankleitzahlendatei abgeleitet werden.

Gesetzgeber beabsichtigt, diese Option mit dem SEPA-Begleitgesetz³ in Deutschland umzusetzen.

Da bei einigen Zahlungsdienstleistern bei der Umrechnung von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN (und BIC) institutsindividuelle Besonderheiten hinsichtlich der Zusammensetzung der nationalen Kontokennung BBAN (Basic Bank Account Number) aus Kontonummer und Bankleitzahl zu beachten sind, haben sich die in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossenen Spitzenverbände sowie die Deutsche Bundesbank auf den Abschluss eines neuen Zahlungsverkehrsabkommens (Abkommen über die IBAN-Regeln) verständigt, das zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Die Spitzenverbände des Kreditgewerbes werden ihre Mitgliedsinstitute über das neue Abkommen informieren. Zahlungsdienstleister, die durch Unterzeichnung einer „Beitrittserklärung zu den verschiedenen Zahlungsverkehrsabkommen des deutschen Kreditgewerbes“ einzelvertraglich in verschiedene Zahlungsverkehrsabkommen eingebunden sind, werden durch die Deutsche Kreditwirtschaft informiert.

Die Deutsche Bundesbank hat sich bereit erklärt, die Verwaltung und Veröffentlichung der IBAN-Regeln zu übernehmen. Sie wird dazu die Übersicht der IBAN-Regeln sowie eine um ein Kennzeichen für die IBAN-Regel erweiterte Bankleitzahlendatei allen interessierten Marktteilnehmern im geschützten Bereich (ExtraNet) auf ihrer Internetseite zugänglich machen.

Im Folgenden informieren wir über die erforderlichen Meldungen, zu beachtende Fristen sowie die Bereitstellung der Übersicht der IBAN-Regeln und der Bankleitzahlendatei.

2. Abkommen über die IBAN-Regeln

2.1 Inhalte des Abkommens

Mit dem Abkommen über die IBAN-Regeln werden Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl verpflichtet, die für ihre Zahlungskonten verwendeten Berechnungsmethoden für IBAN (und BIC) aus Kontonummer und Bankleitzahl offenzulegen. Jeder Berechnungsmethode (IBAN-Regel) wird ein Kennzeichen zugeordnet, das in einem neuen Feld der Bankleitzahlendatei hinterlegt wird. Anhand dieses Kennzeichens kann die entsprechende IBAN-Regel einer Übersicht entnommen werden.

Eine IBAN-Regel gilt für alle Konten, die unter einer Bankleitzahl geführt werden; sie kann für unterschiedliche Kontonummernkreise verschiedene Vorgaben enthalten.

³ Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

2.2 Übersicht der IBAN-Regeln

In dem Abkommen werden bereits zwei IBAN-Regeln vordefiniert.

- **Standard-IBAN-Regel**, siehe Anlage 1 des Abkommens über die IBAN-Regeln
- **Keine IBAN-Ermittlung**, siehe Anlage 2 des Abkommens über die IBAN-Regeln

Verwendet ein Zahlungsdienstleister eine von diesen vordefinierten Regeln abweichende IBAN-Regel, so ist diese – gegebenenfalls über die jeweilige Zentralstelle oder den jeweiligen Spitzenverband – der Deutschen Bundesbank zu melden (siehe Ziffer 2.4.1).

Jeder IBAN-Regel wird von der Deutschen Bundesbank ein vierstelliges Kennzeichen zugeordnet, das um eine zweistellige Versionsnummer ergänzt wird. Die Versionsnummer, beginnend mit „00“, wird bei einer Änderung der IBAN-Regel numerisch aufsteigend fortgeführt.

Die bereits vordefinierte Standard-IBAN-Regel erhält das Kennzeichen „0000 00“, die Regel „keine IBAN-Ermittlung“ das Kennzeichen „0001 00“. Die vordefinierten und die gemeldeten IBAN-Regeln werden mit dem jeweiligen Kennzeichen in einer Übersicht der IBAN-Regeln zusammengefasst.

Eine aktuelle Übersicht der IBAN-Regeln (pdf-Dokument) wird jeweils zwei Monate vor dem jeweiligen Gültigkeitstermin der Bankleitzahlendatei von der Deutschen Bundesbank im ExtraNet zum Abruf bereitgestellt. Die erste Veröffentlichung einer Übersicht der IBAN-Regeln erfolgt bis spätestens 3. April 2013.

2.3 Bankleitzahlendatei

Über die Bankleitzahlendatei wird jeder Bankleitzahl eine IBAN-Regel zugeordnet. Die Bankleitzahlendatei wird dazu ab dem Gültigkeitstermin 3. Juni 2013 um ein neues 6-stelliges (4 Stellen für das Kennzeichen, 2 Stellen für die Versionsnummer) Feld 14 „Kennzeichen für die IBAN-Regel“ erweitert, in dem das der jeweiligen IBAN-Regel zugeordnete Kennzeichen zu hinterlegen ist.

Um den Anpassungsaufwand für die Anwender der Bankleitzahlendatei zu begrenzen, erfolgt die Bereitstellung der Bankleitzahlendatei ab dem 3. Juni 2013 in zwei Versionen: einer unveränderten Version und einer um das neue Kennzeichen erweiterten Version. Die erweiterte Version wird ausschließlich im ExtraNet veröffentlicht.

Jeder Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl hat der Deutschen Bundesbank grundsätzlich das Kennzeichen einschließlich Versionsnummer der von ihm verwendeten IBAN-Regel für die Hinterlegung in Feld 14 der erweiterten Bankleitzahlendatei zu melden. Verwendet ein Zahlungsdienstleister die Standard-IBAN-Regel, ist keine Meldung erforderlich. Erfolgt bis zum 17. April 2013 keine Meldung eines Kennzeichens, wird das Kennzeichen „0000 00“ für die Standard-IBAN-Regel hinterlegt.

Alle Zahlungsdienstleister erhalten einen Kontrollausdruck des geänderten Datensatzes. Der Kontrollausdruck wird an die im Interbankenband angegebene Stelle („Empfängerangabe Kontrollausdruck“) übermittelt und ist unverzüglich zu kontrollieren.

2.4 Meldefristen und Veröffentlichung

Grundsätzlich müssen von einem Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl im Frühjahr 2013 zwei Meldungen abgegeben werden:

- bis zum 15. Februar 2013: Die Meldung einer IBAN-Regel, sofern nicht eine vordefinierte Regel genutzt wird.
- bis zum 17. April 2013: Die Meldung des Kennzeichens der genutzten IBAN-Regel zum Eintrag in der Bankleitzahlendatei, sofern nicht die Standard-IBAN-Regel genutzt wird.

2.4.1 Meldung der IBAN-Regeln

Meldungen von IBAN-Regeln zum Aufbau der Übersicht müssen in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 15. Februar 2013 erfolgen. Spätere Änderungen von IBAN-Regeln oder neue IBAN-Regeln werden nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem jeweiligen Gültigkeitstermin der Bankleitzahlendatei mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt sind. IBAN-Regeln werden - aufgrund der Verknüpfung mit der erweiterten Bankleitzahlendatei - jeweils nur zu den Gültigkeitsterminen am Montag der Monate März, Juni, September und Dezember, der dem ersten Samstag im jeweiligen Monat folgt, wirksam.

Die Meldung muss eine exakte Beschreibung der IBAN-Regel sowie die Kontaktdaten eines Ansprechpartners (vorzugsweise eine funktionale E-Mail-Adresse) enthalten und ist über die kontoführende Stelle der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Meldeinhalte sowie ein Muster für die Beschreibung von Besonderheiten sind der Anlage 3 des Abkommens über die IBAN-Regeln zu entnehmen.

2.4.2 Bankleitzahlendatei

Die (Erst-)Meldung der Kennzeichen der IBAN-Regel für die erweiterte Bankleitzahlendatei muss bis zum 17. April 2013 mit einem Antrag auf Änderung eines Eintrages in der Bankleitzahlendatei (Vordruck 4050-2) erfolgen. Für spätere Meldungen sind die Abschlusstermine der Bankleitzahlendatei zu beachten. Die erste erweiterte Bankleitzahlendatei mit Gültigkeitstermin 3. Juni 2013 wird spätestens zum 20. Mai 2013 im ExtraNet zur Verfügung gestellt.

2.4.3 Testdateien

Im ExtraNet stehen den registrierten Anwendern ab sofort Testdateien der erweiterten Bankleitzahlendatei (PC-Text und PC-Excel) sowie ein Muster der Übersicht der IBAN-Regeln zum Abruf bereit.

2.5 Bereitstellung im ExtraNet

Die Bereitstellung der erweiterten Bankleitzahlendatei sowie die Übersicht der IBAN-Regeln erfolgt ausschließlich über das ExtraNet mit entsprechender Registrierung der Anwender. Dabei sollen alle interessierten Marktteilnehmer – neben Zahlungsdienstleistern zum Beispiel auch Anbieter von Software-Produkten oder interessierte Zahlungsdienstnutzer – die Möglichkeit haben, die erweiterte Bankleitzahlendatei sowie die Übersicht der IBAN-Regeln zu erhalten.

Anwender, die noch nicht für den Abruf der Bankleitzahlendatei aus dem ExtraNet registriert sind, senden zur Registrierung eine E-Mail unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer an folgende Adresse: **extranet-routing@bundesbank.de**.

3. Zeitplan für Erstmeldungen zum Gültigkeitstermin 3. Juni 2013

01.01.2013	Inkrafttreten des Abkommens über die IBAN-Regeln
01.01.2013 bis 15.02.2013	Meldung der IBAN-Regeln, die von den vordefinierten Regeln abweichen, durch die Zahlungsdienstleister an die kontoführende Stelle bei der Deutschen Bundesbank
bis 03.04.2013	Vergabe von Kennzeichen (vierstellig + zweistellige Versionsnummer) für die gemeldeten IBAN-Regeln durch die Deutsche Bundesbank und Veröffentlichung einer „Übersicht der IBAN-Regeln“
bis 17.04.2013	Meldung des Kennzeichens einschließlich Versionsnummer durch die Zahlungsdienstleister an die Deutsche Bundesbank zur Hinterlegung in der erweiterten Bankleitzahlendatei (Vordruck 4050-2 „Antrag auf Änderung eines Eintrages in der Bankleitzahlendatei“) → Ausweis des Kennzeichens in Feld 14 der erweiterten Bankleitzahlendatei → erfolgt keine Meldung, wird zu einer Bankleitzahl das Kennzeichen für die Standard-IBAN-Regel hinterlegt
bis 20.05.2013	Bankleitzahlendatei wird mit Gültigkeit ab 03.06.2013 in unveränderter (ohne Feld 14) und in erweiterter Form (mit Feld 14) parallel bereitgestellt
03.06.2013	Gültigkeitstermin der Bankleitzahlendatei

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Schrade Schmudde



Beiglaubigt:
H. Ouesoné
Tarifbeschäftigte